

Richtlinie zur Festsetzung der Gebührensätze und sonstige Regelungen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sowie der Kindertagespflegestellen in der Gemeinde Oderwitz

Punkt 1 – Erhebung von Elternbeiträgen

Für die Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen in den Kindertageseinrichtungen sowie der Kindertagespflegestellen in der Gemeinde Oderwitz werden Gebühren erhoben. Diese Gebühren werden entsprechend des Betreuungsvertrages zwischen Erziehungsberechtigten und Träger der Einrichtung nach den in dieser Richtlinie festgelegten Gebührensätzen festgesetzt.

Punkt 2 - Gebührensätze

Aufgrund § 15 SächsKitaG werden von der Gemeinde folgende Gebührensätze verbindliche festgesetzt:

Elternbeiträge für Krippenkinder/Monat

	bis 9 h	bis 6 h	bis 4,5 h
1. Kind (100 %)	260,00 €	173,33 €	130,00 €
2. Kind (70 %)	182,00 €	121,33 €	91,00 €
3. Kind (30 %)	78,00 €	52,00 €	39,00 €
4. Kind (10 %)	26,00 €	17,33 €	13,00 €

Alleinerziehende

	bis 9 h	bis 6 h	bis 4,5 h
1. Kind (95 %)	247,00 €	164,66 €	123,50 €
2. Kind (65 %)	169,00 €	112,66 €	84,50 €
3. Kind (25 %)	65,00 €	43,33 €	32,50 €
4. Kind (5 %)	13,00 €	8,67 €	6,50 €

Elternbeiträge für Kindergartenkinder/Monat

	bis 9 h	bis 6 h	bis 4,5 h
1. Kind (100 %)	120,00 €	80,00 €	60,00 €
2. Kind (70 %)	84,00 €	56,00 €	42,00 €
3. Kind (30 %)	36,00 €	24,00 €	18,00 €
4. Kind (10 %)	12,00 €	8,00 €	6,00 €

Alleinerziehende

	bis 9 h	bis 6 h	bis 4,5 h
1. Kind (95 %)	114,00 €	76,00 €	57,00 €
2. Kind (65 %)	78,00 €	52,00 €	39,00 €
3. Kind (25 %)	30,00 €	20,00 €	15,00 €
4. Kind (5 %)	6,00 €	4,00 €	3,00 €

Weitere Kinder laufen in allen Einrichtungen gebührenfrei.

Elternbeiträge für Gastkinder

	bis zu 9 h	bis 6 h	bis 4,5 h
Tagessatz Krippe	60,00 €	40,00 €	30,00 €
Tagessatz Kindergarten	25,00 €	16,67 €	12,50 €

Elternbeiträge für Mehrbetreuung

Für die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten über die vertraglich vereinbarte tägliche Betreuungszeit hinaus werden zusätzlich folgende Entgelte erhoben:

Mehrbetreuung innerhalb der festgelegten Öffnungszeit	Krippe	6,00 €
	Kindergarten	3,00 €

Die Betreuung endet mit der Öffnungszeit der Einrichtung. Für darüberhinausgehende Betreuung wird ein **Verspätungszuschlag i.H.v. 15,00 € pro angefangener halber Stunde** erhoben.

Punkt 3 – Sonstige Regelungen

(1) Für Kinder in der Kindertagesstätte gelten

- bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres die Regelungen für die Kinderkrippe
- ab Vollendung des 3. Lebensjahres die Regelungen für den Kindergarten

Maßgebend ist dabei das Alter zum 1. des Kalendermonats.

Bei erhöhtem Bedarf an Krippenplätzen kann ein Übergang von der Kinderkrippe in den Kindergarten bereits ab einem Lebensalter von 2 Jahren, 9 Monaten erfolgen. Es gelten dann die Regelungen des Kindergartens.

(2) Während der Schließung der Einrichtung ist der Elternbeitrag in voller Höhe weiter zu zahlen, ausgenommen das Verpflegungsgeld. Bei Ausfallzeiten der Kinder (z.B. durch Urlaub, Krankheit o.ä.) kann keine Erstattung erfolgen.

(3) Bleibt das Kind länger als vier Wochen hintereinander wegen Krankheit oder Kur der Einrichtung fern und liegt darüber eine ärztliche Bescheinigung vor, kann eine Gebührenbefreiung beantragt werden. Die Rückerstattung umfaßt einen halben Monatsbeitrag der jeweiligen Betreuungsgebühr.

(4) In den Gebühren nicht enthalten sind die Kosten für Speisen und Getränke. Diese legt der Träger der Kindertagesstätte sowie die Kindertagespflegeperson gesondert fest.

Punkt 3 – Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 19.08.2025 außer Kraft.

Oderwitz, am 07.09.2026


Cornelius Stempel
Bürgermeister

